

Vereinbarung und Versandvorschriften für Eingangs- und Ausgangsverkehre

1. Gültigkeit

Diese Vereinbarung gilt für alle Eingangs- und Ausgangssendungen innerhalb Deutschlands und Europas, je nach Vergabe der PLZ-Gebiete und Länder für Franken Guss GmbH & Co. KG.

2. Allgemeine Anforderungen

2.2 Zeitfenster

Die vereinbarten Zeitfenster im Ein- und Ausgang müssen eingehalten werden.

2.3 Standgeld

Standzeiten werden nicht bezahlt.

2.4 Illegale Beschäftigung

Der Dienstleister bestätigt und sichert zu, die Bedingungen zum Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr (GüKBillBG) verbindlich einzuhalten

2.5 Gefahrguttransporte Der Dienstleister gewährleistet, dass bei Meldung von Gefahrgut entsprechende Fahrzeuge mit entsprechender Kennzeichnung und entsprechend geschulte Fahrer eingesetzt werden.

2.6 Ladungssicherung Die Fahrzeuge müssen mit Vorrichtungen zur Ladungssicherung ausgerüstet sein. Außerdem müssen die LKWs mit ausreichend Gurten und sonstigen Hilfsmittel zur Ladungssicherung ausgestattet sein, sonst erfolgt keine Beladung. Der Fahrer ist für die Ladungssicherung verantwortlich.

2.7 Anforderungen für die Eingangsverkehre

Bei Direktanlieferung in den Werken kann nur an den vom Lieferanten auf den Lieferpapieren vorgegebenen Wareneingangsstellen erfolgen; ansonsten erfolgt keine Annahme. Für Kosten die aus Fehlanlieferungen entstehen haftet der Dienstleister. Anlieferzeiten und Zeitfenster entnehmen sie bitte den Anlagen unter Punkt 5. 1.

2.8 Die Frachtbriele (2-lagig) und Lieferscheine sind zusammen mit der Ware zu übergeben. Ohne diese Lieferpapiere ist eine Warenannahme nicht möglich.

2.9 Anforderungen für die Ausgangsverkehre

Die Übergabe der Sendungen kann nur an den im Avis vorgegeben Verladestellen erfolgen. Frachtbriele und Lieferscheine müssen grundsätzlich mit der Ware an den Empfänger übergeben werden.

2.10 Standortspezifische Anforderung

Die Anforderungen für die Werke sind in den Anlagen unter Punkt 5. 1 beschrieben und sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.11 Erreichbarkeit

Die Ansprechpartner des DL müssen ständig 24 Std. erreichbar sein. Es ist dafür eine Hotline (24 Std.) einzurichten.

2.12 Ansprechpartner Auftraggeber - Siehe Anlage 1 oder Anlage 4.

2.13 Ansprechpartner Dienstleister

Siehe Anlage 3

3. Leergut

Europa

In Europa wird das Leergut von den Werken als separater Transportauftrag den Lieferanten zur Verfügung gestellt. Die Abrechnung mit dem Auftragnehmer erfolgt über die vereinbarten Tarife.

4. Abrechnung

Für die Abrechnung der Frachtkosten haben wir das Gutschriftverfahren vereinbart. Sie erhalten 1- 2mal monatlich eine Sammelgutschrift aller Sendungen. Vorher wird von Ihnen über einen Internetzugang die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung geprüft und freigegeben (Informationen hierzu haben Sie bereits erhalten). Die Frachtbrief-/ Transportnummer für den Ausgang und die von unserem Wareneingang vergebene Frachtbriefnummer ist immer bei Abrechnung und Schriftverkehr anzugeben. Ohne diese Nummern können wir den Transport nicht zuordnen und die Abrechnung anerkennen. Ablieferquittungen sind auf Verlangen kostenfrei einzureichen. Ausnahmen vom Gutschriftverfahren sind mit den Werken direkt zu vereinbaren und abzustimmen.

5. Anlagen

5.1. Anforderungen, Laufzeiten, Vereinbarungen, Ansprechpartner und sicherheitstechnische Ausrüstung

Franken Guss GmbH & Co. KG - **Wareneingang:**

- Laufzeiten gem. separater Vereinbarung (Regellaufzeiten)
- Zeitfenster Wareneingang von 6.00 Uhr - 14.00 Uhr oder nach telefonischer Absprache mit den genannten Ansprechpartnern. Siehe Anlage 1.
- Nur seitliche Entladung bei direkter Anlieferung - keine Kofferrfahrzeuge
- Frachtbrief, Lieferscheine und Zollpapiere mit den erforderlichen Daten müssen vom Fahrer übergeben werden (Rollkarten werden nicht akzeptiert)
- Für jede Sendung ist ein separater Frachtbrief zu erstellen.
- Warenannahme erfolgt nur an der vorgegebenen WE-Stelle.
- Sie sichern die Einhaltung der Vorschriften über Ladungssicherung und die Beachtung der Vorschriften gegen illegale Beschäftigung zu.

Franken Guss GmbH & Co. KG - **Warenausgang:**

- Laufzeit gem. separater Vereinbarung (Regellaufzeiten)
- Zeitfenster für die Verladung 6.00 Uhr - 14.00 Uhr oder nach telefonischer Absprache mit dem genannten Ansprechpartner. Siehe Anlage 1.
- Spätverladung bis 24.00 Uhr und Samstagsverladung müssen ohne Mehrkosten gewährleistet sein
- Nur seitliche Beladung möglich - keine Kofferrfahrzeuge
- Standzeiten sind lt. DL-Gespräche kostenfrei
- Sie sichern die Einhaltung der Vorschriften über Ladungssicherung (möglichst mit Liftgurte) und die Beachtung der Vorschriften gegen illegale Beschäftigung zu.
- LKWs sind mit Schwitzplanen auszurüsten.

5.2 Sicherheitstechnische Ausrüstung (Versandbereich und Wareneingang)

In diesem Bereich müssen alle LKW-Fahrer ab dem 1.7.2007 bei der Einfahrt ins Werksgelände folgende Ausrüstung im Fahrzeug verfügbar haben: Warnweste nach den Anforderungen der Norm EN 471 und Sicherheitsschuhe nach DIN EN ISO 20345 (alt: DIN EN 345); Die Fahrer sind verpflichtet die Warnweste und auch die Sicherheitsschuhe beim Ausstieg aus dem Fahrzeug in diesem Bereich zu tragen. Wir fordern Sie hiermit auf, ihre Fahrer entsprechend auf unsere neuen Sicherheitsvorschriften für Franken Guss vorzubereiten. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften wird dem Fahrer mit seinem Fahrzeug der Zutritt zum Werksgelände verweigert bzw. der Fahrer muss unaufgefordert den Versand- oder Wareneingangsbereich ohne Be- oder Entladung verlassen. Die Warnweste und die Sicherheitsschuhe müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die vorgeschriebenen Warnwesten müssen gelb oder orangefarben sein und das europäische Kontrollzeichen EN 471 tragen.
- Warnwesten, die diese Norm erfüllen, sind auf der Innenseite mit einem Aufnäher gekennzeichnet. Beim Erwerb sollte auf diese Kennzeichnung geachtet werden, da teilweise noch ältere Westen im Handel sind, welche die Anforderungen der Norm EN 471 nicht erfüllen.